

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Euro
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	867
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1 302
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2 356
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	648
00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1 421
00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2 842
00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	2 131
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	4 262
00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	867
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1 302
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1 206
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Säрге	1 607
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Säрге	3 032
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Säрге	4 547
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Säрге	6 063
00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.07. bis 00.11 erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.13	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	

00.14	Bei Gräbern der Gebühreuziffer 00.09 bis 00.11, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v.H.	
00.15	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Absätze 1 und 2 Friedhofsgesetz) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v.H. der Gebühren der Gebühreuziffern 00.07 bis 00.11 anzusetzen.	
00.16	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Absätze 1 und 2 Friedhofsgesetz) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v.H. der Gebühren der Gebühreuziffern 00.07 bis 00.11 anzusetzen.	
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	844
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	926
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	474
01.00.03	Zuschlag zu den Gebühreuziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	115
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)	30
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem, schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	141
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	168
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	165

07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	32
07.01	Abheben eines Breitsteins	64
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	17
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	32
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung) Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühreuziffern 00.00 bis 00.06	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühreuziffern 00.07 bis 00.11	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 5 Absatz 3 Friedhofsgesetz für Säрге eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	909
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	1 819
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	2 729
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	3 638
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	2 729
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	4 092
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	5 457
10	Umbettung (§10 der Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	112
10.01	Lieferung einer Aschenurne (Typ Standard)	16

10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	143
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	545
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	624
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	722
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	798
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	422
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	67
11.01	Genehmigung einer Einfassung	26
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
13	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen.	
14	Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 Friedhofsgesetz) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 Friedhofsgesetz) zu gleichen Gebühren erfolgen.	